

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 120/12 B

L 19 R 774/06 (Bayerisches LSG)
S 8 R 71/05 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 25.4.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG. Das Berufungsgericht habe seinen mit Schriftsatz vom 15.4.2011 gestellten und in der mündlichen Verhandlung vom 15.2.2012 aufrechterhaltenen Antrag, den Sachverständigen Dr. B. mündlich zu seinem Gutachten vom 5.3.2008 einzuvernehmen, hilfsweise das Gutachten schriftlich erläutern zu lassen, ohne hinreichende Begründung abgelehnt.
- 6 Mit diesem Vortrag rügt der Kläger eine Verletzung seines Rechts, einem Sachverständigen ergänzende Fragen zu stellen. Den Beteiligten steht gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, den Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Da es sich aber bei der Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen nicht um eine Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG), sondern vielmehr um eine Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) handelt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Kläger alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und er



schriftliche Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN*).

- 7 Dem Vortrag der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dahingestellt bleiben kann, ob es bereits an der hinreichenden Darlegung einer angekündigten sachdienlichen Frage fehlt. Denn der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er den Antrag, den Sachverständigen Dr. B. zur Erläuterung seines Gutachtens im Hinblick auf dortige - vermeintliche - "Widersprüchlichkeiten" zu hören, nicht schuldhaft verspätet gestellt hat. Ausführungen hierzu wären schon deshalb notwendig gewesen, weil die Beteiligten dem Gericht "innerhalb eines angemessenen Zeitraums" ihre Einwendungen gegen ein Gutachten mitzuteilen haben (*§ 202 SGG iVm § 411 Abs 4 S 1 ZPO*). Der Kläger trägt aber selbst vor, dass Dr. B. das Gutachten bereits unter dem 5.3.2008 erstattet, er seinen Antrag hingegen erst drei Jahre später mit Schriftsatz vom 15.4.2011 gestellt habe. Warum es ihm nicht möglich gewesen ist, den Antrag alsbald nach Vorlage des Gutachtens vom 5.3.2008 bzw nach Abschluss der Ermittlungen beim LSG zu stellen, hat er nicht dargelegt.
- 8 Des Weiteren sieht der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG darin, dass es seinen ebenfalls mit Schriftsatz vom 15.4.2011 gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Antrag, Dr. S. "als sachverständigen Zeugen zu laden zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger mit seinen Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein".
- 9 Hiermit hat der Kläger jedoch bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag bezeichnet. Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Der Kläger trägt schon nicht vor, zu welchen "vergangenen Tatsachen" Dr. S. als sachverständiger Zeuge (*§ 414 ZPO*) gehört werden soll. Nähere Ausführungen hierzu wären schon deshalb erforderlich gewesen, weil er selbst darlegt, dass "Berichte" von Dr. S. als behandelnder Arzt bereits vorgelegen hätten. Der Kläger gibt aber weder den Inhalt dieser Berichte wieder, noch zeigt er auf, zu welchen im Einzelnen oder im Zusammenhang noch nicht berücksichtigten Gesundheitsstörungen Dr. S. ergänzend aussagen soll. Die Bewertung des Einflusses dauerhafter Gesundheitsstörungen auf das verbliebene rentenrechtliche Leistungsvermögen ist hingegen nicht Aufgabe eines sachverständigen Zeugen, sondern obliegt einem Sachverständigen. Die Vernehmung des Dr. S. als Sachverständigen hat der Kläger jedoch nach eigenem Vortrag nicht beantragt.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)